



Bundesministerium
der Finanzen

EINGEGANGEN

03. März 2011

Dr. Hans Bernhard Beus
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Herrn
Dr. Karl Heinz Däke
Präsident des Bundes der Steuerzahler
Deutschland e. V.
Französische Straße 9-12
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4534
FAX +49 (0) 30 18 682-4440
E-MAIL StB@bmf.bund.de
DATUM 1. März 2011

GZ **IV C 5 - S 2378/11/10001**
DOK **2011/0167854**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Februar 2011, in dem Sie nach den falsch ausgestellten Lohnsteuerbescheinigungen 2010 bei freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmern fragen. Folgendes möchte ich Ihnen mitteilen:

Wie Sie wissen, haben wir auf unserer Homepage mit Mitteilung von 11. Februar 2011 nochmals darauf hingewiesen, wie die Lohnsteuerbescheinigung 2010 bei freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmern zu erteilen ist. Aus unserer Sicht war die Mitteilung nicht zwingend erforderlich, denn wie zu bescheinigen ist, hat die Finanzverwaltung bereits im Ausstellungsschreiben zur Lohnsteuerbescheinigung 2010 vom 26. August 2009 (BStBl I S. 902) mitgeteilt. Deshalb überraschte es sehr, dass erst Ende 2010/Anfang 2011 - und damit über ein Jahr nach Veröffentlichung des Ausstellungsschreibens 2010 - geäußert wurde, es gäbe Unstimmigkeiten bei den Lohnsteuerbescheinigungen 2010.

Nachdem bekannt wurde, dass von den Arbeitgebern in großer Zahl Lohnsteuerbescheinigungen 2010 falsch ausgestellt worden sind, wurde auf Bund-Länder-Ebene mit Hochdruck nach Lösungen gesucht, wie mit den falschen Lohnsteuerbescheinigungen 2010 umzugehen ist. Es wurde nunmehr eine Lösung innerhalb der Finanzverwaltung gefunden (siehe Mitteilung auf unserer Homepage vom 23. Februar 2011).

Seite 2 Arbeitgeber, die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 falsch ausgestellt haben, müssen diese nicht korrigieren oder erneut übermitteln und den Arbeitnehmern auch keine korrigierten Ausdrücke aushändigen.

Die Fälle mit fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigung 2010 werden von der Finanzverwaltung grundsätzlich maschinell erkannt. Das Finanzamt berücksichtigt daraufhin die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in zutreffender Höhe als Vorsorgeaufwendungen. Arbeitnehmer müssen somit nicht befürchten, dass die Angabe gekürzter Beiträge zu Nachteilen im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer führt. Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Arbeitnehmer prüfen, ob im Steuerbescheid die tatsächlich geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für die Arbeitnehmer, die ihre Steuererklärung schon abgegeben haben.

Ich denke, mit dem nunmehr gefundenen Verfahren haben wir für alle Beteiligten, insbesondere für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eine akzeptable und wenig bürokratische Lösung gefunden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hus', written below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.